

Kopie an die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Bern, z.K.

71.20 PAR - JR/fb

DRINGEND  
=====

EIDG. HANDELSABTEILUNG	
Parag. 821 FVA / 875.0.2	
An den Dienst für technische Zusammenarbeit des EPD B e r n	
14. APR. 1969	
Kopie an	

den 11. April 1969.

### Abkommen über Entwicklungshilfe mit Paraguay

Herr Botschafter,

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 7. April, mit dem ich Ihnen den Text des am 2. April unterzeichneten Abkommens übermittelte, teile ich Ihnen mit, dass uns das paraguayische Aussenministerium bereits mit einer neuen doppelten Ueberraschung beehrt,

./.

Ich erhalte soeben ein Schreiben von Geschäftsträger Piachaud, wonach er am 8. April von Unterstaatssekretär Dr. Schupp zitiert wurde, der ihm bekanntgab, der Wortlaut von Art. 2), Ziff. 2. Buchstabe g) sollte gemäss beiliegendem Text umredigiert werden. Soweit ich es beurteilen kann, handelt es sich lediglich um eine Präzisierung und nicht um eine materielle Verschlechterung, sodass ich trotz der unterentwickelten Prozedur nichts einzuwenden hätte, gemäss paraguayischem Wunsch die entsprechende Seite in revidierter Fassung neu zu schreiben und dem Vertrag beizufügen.

Schwerwiegender ist die Begründung für obige Aenderung, nämlich der ursprüngliche Text würde im Parlament kritisiert, d.h. das Aussenministerium stellt sich auf den im Vertrag nicht vorgesehenen Standpunkt, das Entwicklungsabkommen sei ratifikationsbedürftig. Zu diesem Zweck wird auch die paraguayische Verfassung bemüht, die in Art.149, Ziff.8 besagt, der Kongress sei zuständig, Verträge, Vereinbarungen, Konkordate und übrige internationale Abkommen, die im Namen der Republik unterzeichnet werden, zu genehmigen oder abzulehnen.... Es ist natürlich problematisch, mit unterentwickelten Staaten, die unter einem demokratischen Mäntelchen eine Diktatur verbergen, völkerrechtliche Uebungen abzuhalten. Voraussetzung



dazu wäre auf alle Fälle, dass sie gutgläubig und lernbegierig sind. Meine Zweifel verstärken sich aber immer mehr, dass für die Paraguayer jedes Mittel recht ist, um immer wieder neue Vorteile aus uns herauszuholen. Jeder Versuch, der gelingt, fördert den Appetit, und ich frage mich in allem Ernst, ob wir nicht im Interesse unserer Hilfe, aber auch im Interesse derjenigen, die z.B. in der Genossenschaft Mingua Guazú am dringendsten darauf angewiesen sind, dem Aussenministerium einmal schlicht und höflich sagen sollten, dass wir uns zwar viel, aber nicht alles gefallen lassen. Dies hätte allerdings nur dann einen Sinn, wenn wir beifügen könnten, wir zögen uns andernfalls vom Projekt zurück. Ich weiss, dass solcherlei unangenehm ist, aber ich musste es einmal deutlich sagen.

Um zum konkreten Problem zurückzukehren, empfehle ich folgendes: Falls Sie mit der vorgeschlagenen Textänderung einverstanden sind, bitte ich um telegraphische Bestätigung, worauf ich den Austausch der in Frage kommenden Seite besorgen würde. Gleichzeitig sollten wir aber dem Aussenministerium mitteilen, dass schweizerischerseits keine Ratifikation erforderlich sei und dass gemäss Abkommenstext das Abkommen am 2. April definitiv in Kraft getreten sei mit allen sich daraus für beide Seiten ergebenden Verpflichtungen. Falls die Regierung in Asunción den Vertrag dem Kongress unterbreiten wolle oder müsse, sei es ihr selbstverständlich unbenommen, immer vorausgesetzt, dass seine Anwendung sichergestellt sei. Sollte dies nicht der Fall oder mit anderen Komplikationen zu rechnen sein, würde sich die schweizerische Seite überlegen, ob eine Hilfe in sinnvoller Weise überhaupt möglich sei.

Die Geschichte mit dem Kongress ist in einer Diktatur ein Witz bzw. ein Vorwand, um immer neue Wünsche anzubringen. Wenn wir uns, nachdem es nicht im Vertrag steht, darauf einlassen, riskieren wir dass z.B. der Präsident der aussenpolitischen Kommission oder der Landwirtschafts-Kommission während des sogenannten Ratifikationsverfahrens neue Begehren stellt, mit der Drohung, das Verfahren werde sonst eingestellt.

Schliesslich noch ein Letztes. Ich habe mich gefragt, ob Abmachungen über technische Hilfe statt in der höchsten Form d.h. als Staatsverträge nicht eher als Vereinbarungen zwischen den Regierungen oder sogar zwischen den zuständigen Ministerien abgeschlossen werden sollten oder könnten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

**JANNER**

1 Beilage (im Doppel)

Kopie an:

- den Rechtsdienst des EPD

- Herrn Geschäftsträger Piachaud, Asunción. ./.

- die Handelsabteilung des EVD

PS. Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass die mir vom Aussenminister anlässlich der Unterzeichnung übergebene Vollmacht vom Präsident Ströessner jenen ermächtigt, "ad referendum" zu unterschreiben. Es war selbstverständlich zu spät, um Erläuterungen zu verlangen, und ich habe naiverweise gehofft, es handle sich um ein Versehen, da die Vollmacht gleichzeitig mit derjenigen für den Handelsvertrag vorbereitet wurde, wo der Ratifikationsvorbehalt zurecht besteht.  
Herr Egger hat seinerseits keine Bedenken gegen die Textänderung.